



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 05/ 2007 - 14. Jahrgang

13. November 2007

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Nationalpark-Zentrum Sassnitz gGmbH (Jahresabschluss 2006)
- ❖ 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
- ❖ 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- ❖ Baumschutzsatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sassnitz
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung - Mitteilung zur Jugendschöffenwahl



Jahresabschluss 2006

Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gemeinnützige GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 der Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gemeinnützige GmbH ist erfolgt.

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht 2006 werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 14 Tage in den Geschäftsräumen der Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gemeinnützige GmbH, Stubbenkammer 2 in 18546 Sassnitz öffentlich ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2006 wurde vom Abschlussprüfer erteilt:

„Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Nationalpark-Zentrum Königsstuhl Sassnitz gemeinnützige GmbH wurden Entlastung erteilt.

Sassnitz, 25. September 2007

gez.
Ulf Steiner
Geschäftsführer



**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29. Oktober 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	98.200		10.560.600	10.658.800
die Ausgaben	98.200		10.560.600	10.658.800
2. im Vermögenshaushalts				
die Einnahmen	355.200		4.338.100	4.693.300
die Ausgaben	355.200		4.338.100	4.693.300

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 1.225.500 EUR (unverändert)	auf 1.225.500 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 1.225.500 EUR (unverändert)	auf 1.225.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR (unverändert)	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 1.000.000 EUR (unverändert)	auf 1.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind unverändert und betragen:

Steuerart	Hebesatz: v. H
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255
b) für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum ein Einheitswert 1935 festgestellt oder festzustellen ist (Grundsteuer B)	380

<p>c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Wohnungen, die mit Bad, IWC und Sammelheizung ausgestattet sind, - für andere Wohnungen - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage - je Abstellplatz für Personenkraftwagen außerhalb einer Garage 	<p>1,26 EUR je m² Wohnfläche</p> <p>0,94 EUR je m² Wohnfläche</p> <p>6,34 EUR</p> <p>3,18 EUR</p>
---	---

2. Gewerbesteuer

370 v. H. (unverändert)

§ 4

Ausführliche Regelungen zur

1. Deckungsfähigkeit sind wie folgt geändert:
Gemäß § 17 (4) GemHVO sind im Vermögenshaushalt zusätzlich die HH-Stellen 63001.95000 und 63001.95011 (Abschnitt 63 - Gemeindestraßen) für gegenseitig deckungsfähig mit dem Haushaltsvermerk (HV) 1 sowie die HH-Stellen 02000.93500, 02000.93510 und 02000.93513 (Abschnitt 02 - Hauptamt) für gegenseitig deckungsfähig mit dem Haushaltsvermerk (HV) 1 erklärt worden.
2. Zweckbindung sind wie folgt geändert:
Zusätzlich wird festgelegt: Die Einnahmen der HH-Stelle 45250.17000 – Zuweisung vom Bund für Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind zweckgebunden zur Ausgabenhaushalts-stelle 45250.71700 – Zuweisungen und Zuschüsse an den sonstigen Bereich. Gem. § 18 GemHVO sind die Mittel auf das folgende Haushaltsjahr durch den Haushaltsvermerk (HV) 2 übertragbar.
3. Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushaltes (unverändert)
4. Festsetzung von Wertgrenzen (unverändert)

Zur Finanzierung des Mehrbedarfs an Kassenmitteln für die Errichtung der Fußgängerbrücke im Stadthafen Sassnitz ist die Nutzung von im Jahr 2008 fälligen Kassenraten verbindlich bewilligter Städtebauförderungsmittel durch den Sanierungsträger BIG Städtebau M-V GmbH vorgesehen.

Zur Vorfinanzierung der fälligen Zahlungsverpflichtungen im Haushaltsjahr 2007 bzw. 2008 ist gem. §§ 64, 65 i. V. mit § 49 (1) Kommunalverfassung M-V die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungskredites durch den Sanierungsträger BIG Städtebau M-V GmbH bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Stadt Sassnitz ist aufgrund der Sonderrechnung für treuhänderisch verwaltetes Vermögen gem. § 65 Kommunalverfassung M-V nicht erforderlich.

Die Satzung wurde am 1. November 2007 der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sassnitz, den 1. November 2007

gez.
D. Holtz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2007 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von Jedermann im Rathaus, Hauptstraße 34 (Alte Post), in der Kämmerei, Zimmer E 4, zu den allgemeinen Sprechzeiten in der Zeit vom 14. November bis 14. Dezember 2007 einsehbar.



**16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz vom 1. Dezember 1994,
zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2004**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. Nr. 10, S. 205), wird nach Beschluss durch Stadtvertretung vom 3. September 2007 folgende 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz erlassen:

Artikel 1

In § 11 – öffentliche Bekanntmachungen – erhält in Abs. 4 der 3. Satz folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungstafeln befinden sich vor dem Rathaus und in der Bachstraße am Parkplatz ‚Stadtmitte‘.“

Artikel 2

Diese 16. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 1. Oktober 2007

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



Satzung

**zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Stadt Sassnitz
- Baumschutzsatzung -**

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 539) sowie § 26 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBL. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 560) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz am 03.09.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume, Gehölze) als geschützte Landschaftsteile zur

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbilds,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
5. Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und
6. Erhaltung eines artgerechten Gehölzbestandes

erklärt.

(2) Die nach dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.

Diese Baumschutzsatzung schränkt das Recht der Baumeigentümer aus § 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein, mit Ihren Bäumen nach belieben zu verfahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des Stadtgebietes Sassnitz einschließlich Ortsteile.
Diese Baumschutzsatzung gilt nicht nur für den Baumeigentümer, sondern sie bindet auch den von überhängenden und eindringenden Wurzeln in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigten Nachbarn.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für abgestorbene Bäume, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände, Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 Abs. 3 aufgeführten Bäume, im Geltungsbereich geschützter Biotope nach § 20 LNatG M-V, Bäume in Kleingartenanlagen, sofern es sich um Gartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleinG) handelt, für Bäume in Alleen und Baumreihen nach § 27 LNatG M-V, Bäume in deren Standortbereich eine Gestaltungssatzung festgelegt wurde, die auch den Baumbestand umfasst, Nadelgehölze in Hausgärten mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 genannten Eibe (*Taxus baccata*), soweit § 26 a des LNatG M-V einschlägig ist.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile einstweilig gesichert bzw. ausgewiesen sind oder werden, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Geschützte Bäume und Gehölze

- (1) Geschützte Bäume müssen einen Stammumfang > 60 cm in 1,30 m Höhe aufweisen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
Mehrstämmig ausgebildete Gehölze sind geschützt, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
Zu den geschützten Bäumen zählen Pappeln (in Hausgärten und Innenbereich), und Weiden (in Hausgärten) nur, wenn ihre Größe und der Standort von großer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sind.
Als seltene Baumarten im Sinne dieser Satzung gelten Eibe, Stechpalme, Esskastanie, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlsbeere, Platane, Wallnuss und Schwarznuss.
- (2) Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 10 cm in 1,30 m Höhe.
- (3) Geschützte Bäume sind Wallnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang > 60 cm. in 1,30 m Höhe. Wildobstarten und Süßkirschen, wenn sie von Größe oder Wuchs her das Landschaftsbild prägen. (Höhe größer als 10 m, Krone mehr als 10 m Durchmesser)
- (4) Geschützte Gehölze sind Sträucher und Bäume jeglicher Art (außer amerikanischer Traubenkirsche und vorbehaltlich weiterer nichtheimischer Arten), wenn sie Hangflächen mit über 10 Grad Neigung auf mehr als 100 m² bedecken.
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Gehölze, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder das charakteristische Aussehen (Gestalt), das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich zu beeinträchtigen. Der beeinträchtigte Nachbar darf nicht von seinem sich aus § 910 BGB ergebenden Abschneiderecht ohne Zustimmung des Bürgermeisters Gebrauch machen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton) oder mit einer kaum wasserdurchlässigen Decke (zum Beispiel Pflaster),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen (zum Beispiel durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, Lagerung von Materialien) soweit das Befahren nicht der Versorgung von Weidetieren gilt,
4. Beschädigungen der Baumrinde (zum Beispiel durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Weidetiere),
5. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen, soweit sie nicht durch den Straßenbaulastträger auf öffentlichen Straßen und Wegen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht aufgebracht werden müssen,
7. Entfachen von Feuer im Wurzel- und Kronenbereich,
8. Grundwasserabsenkungen.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf

1. fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und des Wasser- und Bodenverbandes an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Gewässern und Deichen,
2. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen zur Freihaltung von Energiefreileitungen, Wasser- und Abwasserleitungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn,
3. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, sowie anderen von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Solche Maßnahmen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine wesentliche Veränderung des Wuchses geschützter Bäume ist zulässig, wenn dies erforderlich ist für

1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (Todholzbeseitigung, Erziehungsschnitt, Lichtraumprofilschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Schnitt von Kopfbäumen),
2. Maßnahmen an Bäumen zum Freihalten von Acker- und Weidezufahrten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Sassnitz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

1. bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.
2. die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
 5. Einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit von September bis März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird. Baumpflegemaßnahmen sind immer nach der jeweils aktuellen Fassung der ZTV- Baumpflege durchzuführen.
- (3) Ausnahmen sind beim Bürgermeister der Stadt Sassnitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Baumart, Stammumfang, Höhe, und Kronendurchmesser).
Bei klärungsbedürftigen Einzelfällen kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z.B. Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachten beigelegt werden, die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen sind.
- (4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die in ihren Rechten durch die Baumschutzregelungen betroffen sind. Die Antragstellung durch Dritte setzt voraus, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung nach § 6 eine Ausnahme erteilt, gelten die Kompensationsmaßnahmen des § 15 Abs. 4 bis 6 des LNatG M-V entsprechend. Bei fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert oder Bäume die auf Grund biologischer Ursachen das Ende ihrer Existenz erreicht haben oder die auf Grund einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung abgenommen werden müssen, besteht keine Kompensationsverpflichtung. Sind Bäume rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet der Bürgermeister die nach § 15 Abs. 4 bis 6 LNatG M-V vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.
- (2) Die Kompensationsmaßnahmen bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestimmen sich folgendermaßen:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
> 60 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Bei Baumgruppen ist jeder der Baumgruppe angehörende Baum einzeln zu kompensieren. Bei den unter § 3 Abs. 1 aufgeführten seltenen Bäumen erfolgt die Kompensation ab einem Stammumfang von 60 cm in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden immer im Verhältnis von 1: 3. Dies gilt auch für Baumgruppen je Baum.

Die Kompensationsmaßnahmen bei unsachgemäßen Schnittmaßnahmen oder sonstigen Schädigungen bestimmen sich folgendermaßen:

Laubverlust in %	Grad der Schädigung	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang >60-150 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang >150-250 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang >250 cm
0 - 10	Schwache Schädigung, Auslichtung im Grob- oder Starkastbereich	0,2	0,2	0,2

11 - 25	Schwache Schädigung, beginnende Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,4	0,4	0,4
26-60	Deutliche Schädigung, starke Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,5	1,0	1,5
>60	Starke Schädigung, Verlichtung der gesamten Krone und Deformierung durch Auslichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,8	1,6	2,4
100	Kappung der Krone, Tod des Baumes	1,0	2,0	3,0

- (3) Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich und tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht für den Kompensationspflichtigen lediglich eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis von 1: 1. Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsbedarf besteht für den Pflichtigen ein Wahlrecht, ob er zusätzliche Baumanpflanzungen vornimmt oder eine Ausgleichszahlung leistet. Ersatzanpflanzungen sind vornehmlich mit einheimischen, standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich bei den gefälltten Bäumen um seltene Gehölze handelt. Der Stammumfang muss mindestens 12-14 cm in 100 cm Höhe betragen oder dreimal verschult sein.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück des Antragstellers innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung fachgerecht durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann die Pflanzung auf einem zuzuweisenden kommunalen Grundstück oder mit Zustimmung eines privaten Grundeigentümers auf dessen Grundstück in unmittelbarer Umgebung erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister Stadt Sassnitz kann die Art des Gehölzes und den genauen Pflanzort festlegen.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (7) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt vor, wenn der errechnete Kompensationsbedarf keiner ganzen Zahl entspricht z.B. 0,8 oder 1,7. In diesen Fällen ist grundsätzlich für auftretende Nachkommastellen eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird anhand der Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises ermittelt. Die Gehölzpreise werden anhand der Kataloge der im Bund Deutscher Baumschulen (BdB) organisierten Baumschulen ermittelt.
- (8) In Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist der sich aus den Berechnungstabellen ergebende Kompensationsbedarf zu verdoppeln.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Baumpflege oder zur Anpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet oder in den Ortsteilen zu verwenden.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Sassnitz sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Nr. 1 und 2 nicht Folge leistet,
3. Unsachgemäße Schnittmaßnahmen, d. h. nicht entsprechend der ZTV- Baumpflege oder die sich aus der Ausnahmegenehmigung ergebende Handlung außerhalb der zugelassenen Zeit gemäß § 6 Abs. 2 durchführt
4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt,
5. Entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu **100.000,00 EUR** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12

Gebühren

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 13.11.2007

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz
über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 7.1
„Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Die Stadtvertretung Sassnitz hat am 29.10.2007 den Entwurf des B-Plans Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Fährhafens. Es wird im Nordosten begrenzt durch den Weg zu den Grundstücken am Steilufer, im Südosten durch einen Gehölzstreifen am Steilufer, im Südwesten durch Zaunbegrenzungen des Hafens und im Nordwesten durch Ackerflächen.

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

21. November 2007 bis 21. Dezember 2007

in der Stadtverwaltung Sassnitz, Hauptstr. 34 (Alte Post), 1.OG, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr

Zum Planentwurf sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung vom 20.06.2007
- Amphibiengutachten vom Mai 2007
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 11.10.2006
- Stellungnahme des Landkreises Rügen vom 07.11.2006
- Stellungnahmen des StAUN Stralsund vom 17.11.2006

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sassnitz, 12. November 2007

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



Im nichtöffentlichen Teil der 4. Stadtvertreter-sitzung am 3. September 2007 fasste die Stadt-vertretung folgende Beschlüsse:

**Beschlussvorlage Nr. 45.1-04/07 STV
„Verkauf von Liegenschaften an die WoGeSa mbH“**

1. Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf der Flurstücke 209, 94/ 2 und 184/ 2 der Gemarkung Sassnitz, Flur 5 bzw. 6, an die Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH mit einer Gesamtgröße von 430 m² zu.
2. Der Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.
3. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind von der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf

gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Verkauf abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 57-04/07 STV

„Verkauf einer städtischen Liegenschaft gelegen im B-Plan Nr. 13.1“

1. Dem Verkauf des Flurstückes 21/ 2 an die Firma LIDL wird zugestimmt.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 58-04/07 STV

„Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks ‚Hiddenseer Straße 10b‘ und Ausschreibung der noch verbleibenden derzeit gebundenen Pachtfläche“

1. Die Teilfläche von ca. 100 m² des städtischen Grundstückes, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 75/ 8, wird antragsgemäß veräußert.
2. Die verbleibende Fläche des derzeitigen Pachtgrundstückes wird zum Verkauf ausgeschrieben.
3. Der Verkauf erfolgt jeweils zum aktuellen Verkehrswert.
4. Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind durch den jeweiligen Erwerber anteilmäßig zu tragen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 49.1-04/07 STV

„Einsatz von Städtebaufördermitteln für die ‚Bergstraße 22“

Der Beschlussvorschlag wird **nicht** bestätigt.

Beschlussvorlage Nr. 61-04/07 STV

„Übertragung des Erbbaurechts Unternehmen Sassnitz e. V. RA Sievers Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.“

Der Übertragung des Erbbaurechts an das Kreisdiakonische Werk wird zugestimmt.

Beschlussvorlage Nr. 65-04/07 STV

„Aufnahme eines Zwischenfinanzierungskredites durch die BIG-Städtebau M-V GmbH zur Finanzierung von Mehrkosten der Fußgängerbrücke zum Stadthafen“

1. Der Aufnahme von Zwischenfinanzierungskrediten durch die BIG-Städtebau Mecklenburg-Vorpommern GmbH als treuhänderischer Sanierungsträger für den Zeitraum bis zur Fälligkeit bewilligter Kassenraten in einer maximalen Gesamthöhe von 540.000 Euro wird zugestimmt. Der Sanierungsträger wird beauftragt, die Mehrkosten auf 10 % zu begrenzen.
2. Die Kreditaufnahme ist in der Höhe und zu dem Zeitpunkt vorzusehen, wie tatsächliche Zahlungsverpflichtungen entstehen und Städtebaufördermittel sowie andere Einnahmen zur Zwischenfinanzierung nicht zur Verfügung stehen.
3. Die Kredite sind spätestens zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von bewilligten Fördermitteln auf das Treuhandkonto der Stadt zurückzuzahlen.
4. Die Geldbeschaffungskosten einschließlich der Zinsen sollen vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V aus Städtebaufördermitteln beglichen werden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V.
Die Zustimmung der Stadt Sassnitz zur Aufnahme von Krediten durch den Sanierungsträger bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 64 i. V.m. § 49 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V.

Beschlussvorlage Nr. 68-04/07 STV

„Stundung der ersten Kaufpreisrate für die AVO Sassnitz GmbH“

Aufgrund der komplizierten Bedingungen zur Ansiedlung von Industrie/ Gewerbe im Bereich des Fährhafens Sassnitz wird die Zahlung der ersten Kaufpreisrate aus dem Kaufvertrag, Urkundenrolle 169/ 2007 vom 5. Febr. 2007 (Notarin Baumann in Bergen), beschlossen von der Stadtvertretung am 16. April 2007, in Höhe von 400.000 € bis zum 31. Dezember 2007 gestundet.



Im öffentlichen Teil der 5. Stadtvertreterversammlung am 29. Oktober 2007 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 70-05/07 STV

„Finanzierung der Kindertagesstätte ‚8. März‘ ab 01.09.2007“

Die Stadt Sassnitz stellt ihr Einvernehmen zu den zwischen dem Landkreis Rügen und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johannis Sassnitz geschlossenen Leistungsträger her.

Beschlussvorlage Nr. 72-05/07 STV

„Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2007“

Auf der Grundlage der im 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 vorgenommenen Veränderungen von Haushaltsansätzen werden im

Verwaltungshaushalt die Einnahmen/ Ausgabe jeweils um 98.200 € erhöht; es ist ein Haushaltsansatz von **10.658.800 €** festgesetzt worden.

Im **Vermögenshaushalt** werden die Einnahmen/ Ausgaben um jeweils 355.200 € erhöht und betragen nunmehr **4.693.300 €**

Der ergänzte Maßnahme – und Finanzierungsplan des Sanierungsträgers BIG-Städtebau M-V GmbH im Sinne der §§ 64, 65 KV M-V wird zwecks Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zur Aufnahme des Zwischenfinanzierungskredites dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 als Anlage beigefügt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Sassnitz Nr. 05/ 2007, Seite 2 bekanntgemacht.

Beschlussvorlage Nr. 73-05/07 STV

„Unterzeichnung der Erklärung der Weltkonferenz der Bürgermeister für den Frieden ‚Mayors für Peace‘ – ‚Städte sind keine Angriffsziele“

Der Bürgermeister der Stadt Sassnitz unterzeichnet mit Billigung der Stadtvertretung die Erklärung „Städte sind keine Angriffsziele“ der Weltkonferenz der Bürgermeister für den Frieden.

Beschlussvorlage Nr. 79-05/07 STV

„B-Plan Nr. 7.1 ‚Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran‘ – Billigung der Ergänzungen/ Änderungen des Entwurfs des B-Planes und der dazugehörigen Begründung“

Der vorgelegte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind gemäß § 3 II BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen. Die TÖB's sind von der Auslegung zu unterrichten.

Beschlussvorlage Nr. 80-05/07 STV

„Billigungsbeschluss zum Vorhaben ‚Kurstadt Dwasieden‘ in Sassnitz“

Die Entwurfsidee einer Kurstadt Dwasieden mit ca. 3.000 Betten wird gebilligt.

Die Planungsanzeige und der Antrag auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens werden von der Stadt bei der zuständigen Landesplanungsbehörde eingereicht.



Öffentliche Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz

Am **Samstag, 15. Dezember 2007 um 10:00 Uhr**, findet in der Gaststätte **Auxilium, Mukraner Straße 3, 18546 Sassnitz**, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz statt. Hierzu werden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sassnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf) eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen und hierdurch vertretene Flächengröße beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen Grundflächen – Eigentumsnachweise sind bereit zu halten.
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 25. März 2006
3. Kassenbericht
 - 3.1 Bericht des Kassierers
 - 3.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 3.3 Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
4. Wahlen gem. § 7 Abs. 2 der Satzung
 - 4.1 Jagdvorsteher/in
 - 4.2 Stellvertretende(r) Jagdvorsteher/in
 - 4.3 Kassenverwalter/in
5. Beschluss über den Auslagenersatz für die Mitglieder des neuen Jagdvorstandes gemäß § 6 (2) Buchstabe g) der Satzung
6. Bestimmung von 2 Kassenprüfern
7. Verschiedenes

Sassnitz, im Oktober 2007

Der Jagdvorstand
Herbert Mersch
Jagdvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung Mitteilung zur Jugendschöffenwahl 2008

Die Amtsperiode der jetzigen Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2008, somit wurde der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rügen beauftragt, neue Vorschlagslisten für die Jugendschöffen für die Amtszeit 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 aufzustellen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter der Rechtssprechung.

Sie üben durch Ihr Amt Staatsgewalt aus und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern urteilen sie über Schuld und Unschuld junger Menschen bis zum 21. Lebensjahr.

Die Interessenten sollten erzieherisch befähigt und möglichst in der Jugenderziehung erfahren sein. Weitere Voraussetzungen für das Schöffenamt sind, die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Fähigkeit der Person öffentliche Ämter zu bekleiden.

Wer sich in die Vorschlagsliste eintragen lassen möchte, richtet seine schriftliche Bereitschaftserklärung unter Angabe des Namen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Beruf bis zum **29. Februar 2008** an das Amt für Soziales, Jugend und Sport, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen.

Telefonische Auskunft zur Jugendschöffentätigkeit erhalten Sie unter der Rufnummer: 0 38 38 - 81 33 01.

Sassnitz, 18. September 2007

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung